

## Anlage 2

### Ausschlusskriterien der Landesplanungsbehörde

Zur Erstellung der Kreiskonzepte sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien landesweit einheitlich anzuwenden. Diese sind dem LEP-Entwurf 2009 entnommen. Auf Basis der Ausschlusskriterien ist die Potenzialflächenkarte erstellt worden (Anlage 3). Die dargestellten Potenzialflächen bieten eine Orientierung über die grundsätzlich für Windenergienutzung geeigneten Flächen. Bei der Bewertung und Abwägung der kommunalen Flächenanmeldungen werden darüber hinaus spezifische Auswahlkriterien herangezogen (Anlage 5).

<b>Ausschlussgebiete (Ziffer 7.5.2 Abs. 8 LEP-Entwurf 2009)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nationalpark Wattenmeer, Nordsee bis zur Hoheitsgrenze</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Elbe und sonstige Wasserflächen (Seen und Flüsse)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume, Entwicklungs- und Entlastungsorte gem. RPI</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vordeichflächen aller Art</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• bestehende Naturschutzgebiete</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gebiete, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG erfüllen, für die ein Verfahren nach § 23 LNatSchG eingeleitet ist, oder die nach § 22 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetzlich geschützte Biotop</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• EU-Vogelschutzgebiete</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile, vergleichbare Schutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wälder - einschl. Schutzabständen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie zugeordnete Vogelflugfelder (siehe hierzu auch Begründung im LEP-Entwurf)</li></ul>
<b>Ausschlussgebiete mit Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene (Ziffer 7.5.2 Abs. 9 LEP-Entwurf 2009, Ausweisung von Eignungsgebieten nur, wenn mit dem Schutzzweck der nachstehend genannten Gebiete im Einzelfall vereinbar)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (hier: Heide und Brunsbüttel)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Umgebungsbereiche Landschafts- und Ortsbild prägender Kulturdenkmale und geschützter Ensembles</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Pufferzonen entlang von Ufern und Deichen an Gewässern sowie an den Meeresküsten</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Über Land führende Vogelzugwege entlang von Leitstrukturen für den Vogelzug</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonstige Flächen für den Naturschutz</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schützenswerte Geotope (z.B. Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten, Steilufer)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsschutzgebiete</li></ul>
<b>Großräumige Freihaltebereiche (Ziffer 7.5.2 Abs. 10 LEP-Entwurf 2009)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf Regionalplanebene (Kreisebene) abzugrenzende Gebiete, die weitgehend durch die vorgenannten Gebietstypen geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besondere prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind.</li></ul>
<b>Weitere Ausschlussgebiete</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bauschutzbereiche von Flugplätzen und Landeplätzen</li></ul>

## **Beurteilung der Landschaftsräume „Dithmarscher Geest“ und „Gebiet östlich des Speicherkooges“ aus Sicht des Kreises Dithmarschen**

### **Dithmarscher Geest**

Die Dithmarscher Geest ist aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvoller Landschaftsraum auch hinsichtlich des Landschaftsbildes einzustufen. Die Geest ist im Gegensatz zur Marsch klein strukturiert und in Dithmarschen bisher durch wenige technische Vertikalstrukturen belastet. Aufgrund der Vielzahl geschützter Flächen sowie der dazu gehörigen Puffer wird ein Großteil der Geest als Ausschlussgebiet zu bewerten sein (vgl. Potenzialflächenkarte).

### **Begründung:**

In Dithmarschen konzentrieren sich die landbezogenen geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche (Natura 2000, Naturschutzgebiete, geplante Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geplante Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen und Geotope) eindeutig auf der Geest. Die unter Ziffer 7.5.2 Absatz 9 LEP-Entwurf genannten Pufferzonen an Gewässern, schützenswerte Geotope und Landschaftsschutzgebiete liegen teilweise oder ganz auf der Geest.

Geotope sind geologisch-geomorphologisch schutzwürdige Objekte, wie z.B. glazial-morphologische Formen und erdgeschichtliche Aufschlüsse. Diese landschaftsbildprägenden Strukturen würden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. In Dithmarschen gibt es im Geestbereich gemäß Landschaftsrahmenplan 2005 (Landschaftsrahmenplan (LRP)) folgende herausragenden Geotope (Nr. gemäß LRP):

- Moränen: Gletscherrandlage Schrum (1.1) und Breitenberg (1.2)
- Dünen: Eider-Binnendünen bei Bergewörden – Horst (2.1) und Binnendünen bei Gudendorf (2.2)
- Strandwälle, Nehrungen (Donns): Lundener Nehrung (3.1) Elpersbüttler Donn (3.2), Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn (4.3)
- Kliffs: Kliff bei Kleve (4.1), Kliff bei Gudendorf mit Dünen (4.2), Kliff zwischen Burg i.D. und St. Michaelisdonn (4.3)
- Bach- und Flusstäler: Glaziales Abflusstal bei Albersdorf

Die genannten Geotope unterliegen zum Teil wie z.B. Steilhänge am Kliff bei St. Michaelisdonn dem gesetzlichen Schutz des § 25 LNatSchG. Die oben genannten Geotope sind aufgrund ihres Relieffes in der Landschaft als landschaftsbildbedeutsame Strukturen erkennbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld derartiger Landschaftselemente kann daher zu einer nicht gewollten Unterordnung der Geotope im Landschaftsbilderleben führen. Der Bereich der Geotope sollte zum Schutz des Landschaftsbildes daher einschließlich eines im Einzelfall näher zu definierenden Schutzabstandes von schätzungsweise 1 bis 5 km freigehalten werden.

Die Schaffung von Windparks auf der Geest auch außerhalb der als Ausschlussgebiete charakterisierten Bereiche kann neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch negative Auswirkungen auf das Vogelaustauschgeschehen zwischen den Schutzbereichen zur Folge haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Geest Lebensraum und Nahrungshabitat vieler Fledermausarten, die durch Windkraftanlagen gefährdet werden können, ist. Ein gutachterlicher Nachweis muss im Einzelfall erbracht werden.

Bei den im Landschaftsrahmenplan genannten strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten, die sich auf der Geest in der Regel durch ein engmaschiges Knicknetz auszeichnen, handelt es sich um naturschutzfachlich empfindliche Gebiete. Der Charakter dieser durch Vegetationsstrukturen geprägten Bereiche, kann durch die technischen, vertikalen Strukturen der Windkraftanlagen stark beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind die gebüsch- und walddreichen Landschaftsausschnitte auch Lebensraum vieler geschützter und streng geschützter Vögel (z.B. Spechtarten, Neuntöter, Baumfalke, Mäusebussard, Habicht, Schleiereule, Steinkauz, Sperber) und Fledermäuse, die durch die Rotoren gefährdet würden.

In der Gesamtbetrachtung der vorgenannten Kriterien ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Dithmarscher Geest bei einer Errichtung von Windkraftanlagen zu erwarten. Unter Beachtung des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebotes gemäß § 19 BNatSchG und §§ 11 und 12 LNatSchG sollte nach Möglichkeit der Ausschluss von Windkraftanlagen auf der Geest erwogen werden. Eine differenzierte Ausformulierung muss im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgen.

### **Gebiet östlich des Speicherkooges**

Mieleniederung und Windbergener Niederung sind in den im Januar 2009 vom LLUR veröffentlichten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ als Brutgebiete von Wiesenvögeln dargestellt. Zwischen diesen Niederungsbereichen und dem Speicherkoog befindet sich – wie auch bisher – ein großräumiger Flugkorridor u.a. für Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Austernfischer.

### **Die Belange des Denkmalschutzes und Richtfunkstrecken sind jeweils im Einzelfall zu berücksichtigen**

#### **Belange des Denkmalschutzes**

Die Belange des Denkmalschutzes (Baudenkmale und archäologische Denkmale) können nur im konkreten Einzelfall betrachtet werden. Abhängig von der örtlichen und sachlichen Situation ist dieser Aspekt für einen aus dem Wirkungsbereich zu definierenden Raum als Ausschlusskriterium zu bewerten. Zu berücksichtigen sind beispielsweise die Räume um Marne, Meldorf, Neuenkirchen, Wesselburen und Wöhrden. Im Bereich der Geest befindet sich eine Vielzahl von Hügelgräbern.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im weiteren Verfahren mit der unteren und oberen Denkmalpflegebehörde erörtert und entsprechend berücksichtigt.

#### **Richtfunkstrecken**

Die Beeinträchtigung der Funkübertragung durch im Verlauf der Richtfunkstrecken stehende Windkraftanlagen ist zu vermeiden. Richtfunkstrecken stellen kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar, sind aber gemäß Runderlass von 1995 zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Anbieter, wie Telekom u.a., in die Detailplanung ist dabei unerlässlich, da der Verlauf der Strecken in Höhe und Breite nicht konstant ist und die Strecken ständig erweitert werden.